AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



Verkaufsangebot

Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt, folgende Grundstücke zu veräußern bzw. ein Erbbaurecht zu vergeben:

Schulstraße 19

Grundstücksgröße: ca. 493 m²

bebaut mit einem ehemaligen Gemeinde- und Feuerwehrhaus Die zulässige Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB.

Ansprechpartner zu 1. ist Frau Uebe, Tel.: 0391/540 2806 E-Mail: Ramona. Uebe@lieg.magdeburg.de

Bergstraße

Grundstücksgröße: 514 m2

unbebaut, Bebaubarkeit nach § 34 BauGB

Ansprechpartnerin zu 2. ist Frau Steinke, Tel.: 0391/540 2886 E-Mail: Waltraud.Steinke@lieg.magdeburg.de

Pechauer Platz 12

Grundstücksgröße: ca. 1.731 m² bebaut mit einem eingeschossigen Gebäude Die Nutzung des Gebäudes kann zu Gewerbezwecken gemäß § 34 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO erfolgen.

Ansprechpartner zu 3. ist Frau Nowak, Tel.: 0391/540 2533 E-Mail: Julia.Nowak@lieg.magdeburg.de

St.-Josef-Straße 81

Grundstücksgröße: ca. 3.745 m² (tlw. bebaut)/... ehem. Schulgebäude mit Freifläche

Die Nutzung kann zu Wohn- und Gewerbezwecken gemäß § 34 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO (allgemeines Wohngebiet) erfolgen.

Ansprechpartner zu 4. ist Herr Meyer, Tel.: 0391/540 2526 E-Mail: Matthias.Meyer@lieg.magdeburg.de

Grundstück Weitlingstraße (ehemaliger Schulgarten)

Grundstücksgröße: ca. 3.642 m², unbebaut Bebaubarkeit nach § 34 BauGB

Ansprechpartner zur 5. ist Frau Lindstedt, Tel. 0391/540 2570 E-Mail: Elke.Lindstedt@lieg.magdeburg.de

Neustädter Straße

Grundstücksgröße: 2.736 m², unbebaut Die Nutzung kann zu Wohn- und Gewerbezwecken (nicht störend) gem. § 34 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO erfolgen.

Ansprechpartner zu 6. ist Herr Schröter, Tel. 0391/540 2611 E-Mail: Oliver.Schroeter@lieg.magdebiug.de

Die Veräußerung bzw. die Vergabe eines Erbbaurechts der genannten Grundstücke erfolgt freibleibend nach Höchstgebot.

Ein Kurzexposé kann angefordert werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.magdeburg.de/liegenschaften

Schriftliche Gebote (Kaufpreis bzw. Erbbauzins einschließlich Gebot für vorhandene Gebäude) sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift Kaufangebot und der Bezeichnung des Grundstücks bis zum 28.03.2014 an die

Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Fachbereich Liegenschaftsservice Fachdienst Grundstücksmanagement 39090 Magdeburg

zu richten. Verfristet eingehende Angebote bleiben unberticksichtigt

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sonntag, 02.03.2014

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg" der Stadt Schönebeck (Elbe)

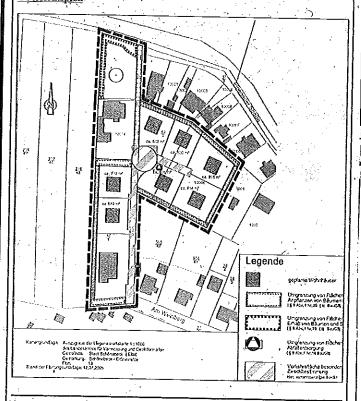
Det Stadtrat der Stadt Schönebeck (Blbe) hat in seiner Sitzung am 13. Fe bruar 2014 den Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg" der Stadt Schönebeck (Elbe), bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung nach § 10, Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begrundung einschließlich Umweltbericht wurde durch den Stadtrat gebilligt. Bestandteil der Begründung ist ebenso das zugehörige Baugrundgutachten zum Geltungsbereich vom 12. Juli 2013.

Der Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg" der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen kann ab sofort in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Markt 1, Dienstsitz Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) durch Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschadigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan der Nr. 49 "Am Weinberg" der Stadt Schönebeck (Elbe) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Schönebeck (Elbe), 26.02.2014



Oberbürgermeister

Übersichtsplan



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.